



Inhalt:

1. 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010 zur Hauptsatzung
 2. 2. Änderungssatzung vom 24.02.2010 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
 3. Offenlegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“
 4. Offenlegung der 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg-Nord“
1. **7. Änderungssatzung vom 25.02.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27.09.2001**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 23.02.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

- In § 12 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.“

- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.“

- Die §§ 16 bis 18 werden gestrichen. Der bisherige § 19 wird zu § 16.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 25.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. 2. Änderungssatzung vom 24.02.2010 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03.09.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 23.02.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Redaktionelle Änderungen:

- In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Anführungsstriche vorne und hinten ersatzlos gestrichen.
- In § 3 Abs. 2 wird das Wort „nachstehen“ durch das Wort „nachstehend“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „halten“ durch das Wort „haften“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 Nummer 2 wird das Wort „Hilfeleistungsfahrzeug“ in die Mehrzahl gesetzt.

2. Inhaltliche Änderungen:

- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, „
- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Ziffer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“
- In § 7 Abs. 2 Nummer 4 wird das Wort „Lotsenfahrzeuge“ ersetzt durch das Wort „Kommandofahrzeuge“.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.02.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Bekanntmachung zur Offenlegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 22.12.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße“ beschlossen. Der Änderungsbereich ist im unten abgedruckten Übersichtsplan (nicht maßstäblich) dargestellt. Gegenstand dieses vereinfachten Änderungsverfahrens ist ausschließlich die Änderung der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ in die Festsetzung „Mischgebiet“. Die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und der Begründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 15.03.2010 bis zum 16.04.2010 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Änderung dieses Bauleitplanes zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten kann die Einsichtnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 0 52 07 / 89 05 - 220 oder 0 52 07 / 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO:

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

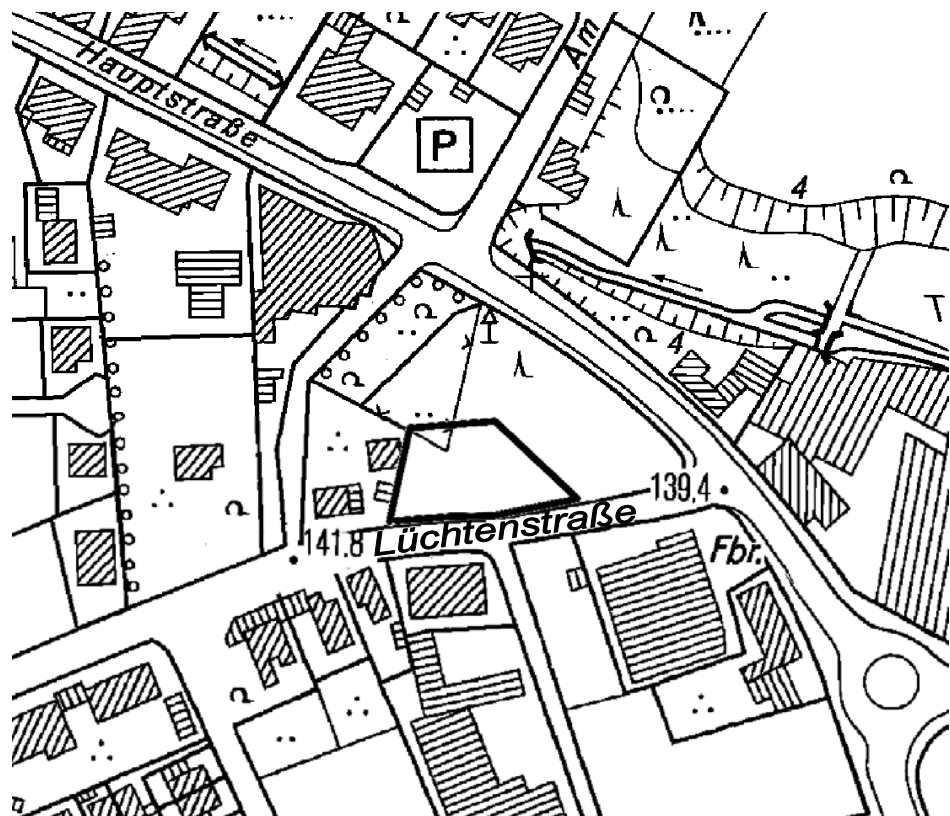
Hinweis auf Verzicht auf Umweltprüfung:

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.02.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Änderungsbereich:
—————



4. Bekanntmachung zur Offenlegung der 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg-Nord“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg-Nord“ eingeleitet und in seiner Sitzung am 23.02.2010 die Offenlegung dieses Planes beschlossen.

Mit dieser Änderung strebt die Stadt an, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Modifizierung der Straßenführung des Starenweges zu schaffen. Anstelle einer durchgehenden Verbindung zum Hellweg soll am derzeitigen Ende des Starenweges ein Wendehammer inkl. eines fußläufigen Verbindungsweges zum Hellweg geschaffen werden. Das Plangebiet ist im unten abgebildeten Auszug aus der Deutschen Grundkarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Die Entwürfe der Bebauungsplanänderung, der Begründung und des Umweltberichtes liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 15.03.2010 bis zum 16.04.2010 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zu diesem Bauleitplan zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Gutachten, die nach Auffassung der Stadt wesentlich und deshalb ebenfalls auszulegen sind, liegen nicht vor.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO:

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schloß Holte-Stukenbrock,
den 03.03.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

